

# Satzung des DGS

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtliche Grundlagen des Verbandes
- § 5 Mitgliedschaften des Verbandes

### **II. Mitgliedschaft im Verband**

- § 6 Mitglieder des Verbandes
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verband
- § 10 Ehrenmitgliedschaft

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge, Umlagen und Gebühren
- § 14 Verzugsgebühren

### **IV. Die Organe und sonstigen Gremien des Verbandes**

- § 15 Die Organe des DGS
- § 16 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 17 Wahlen und Beschlussfassung der Verbandsorgane, Protokoll

### **V. Verbandstag**

- § 18 Grundsätze, Versammlungsleitung, Einberufung, Anträge
- § 19 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
- § 20 Delegierte
- § 21 Kostentragung
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 23 Außerordentlicher Verbandstag

## **VI. Präsidium, Vorstand, Generalsekretär, Sportdirektor und Kassenprüfer**

- § 24 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 25 Rechte und Pflichten des Präsidiums
- § 26 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 27 Generalsekretär
- § 28 Sportdirektor
- § 29 Kassenprüfer

## **VII. Sportjugend des DGS**

- § 30 Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ)

## **VIII. Fachsparten, Aktivensprecher und Ausschüsse**

- § 31 Fachsparten
- § 32 Aktivensprecher
- § 33 Ausschuss für Leistungssport
- § 34 Ausschuss für sportmedizinische Fragen
- § 35 Ad-hoc Ausschüsse

## **IX. Ordnungs-, Strafgewalt und Gnadenwesen des DGS**

- § 36 Rechts-, Wettkampfordnung und Anti-Doping-Code
- § 37 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 38 Gnadenausschuss
- § 39 Ordnungs- und Strafgewalt des DGS, Tatbestände
- § 40 Disziplinar- Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
- § 41 Bekämpfung des Dopings

## **X. Auflösung des DGS und Vermögensanfall**

- § 42 Auflösung

## **XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- § 43 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

# Satzung des DGS

Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen oder Männer besetzt werden.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (nachfolgend "DGS") ist die Vereinigung der Landes-Gehörlosen-Sportverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband führt den Namen Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.
3. Der DGS wurde am 7. August 1910 in Köln gegründet. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist beim Amtsgericht Essen unter der Nr. 1990 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Gehörlosensports.
2. Der Zweck und die Ziele des Verbandes werden u.a. erreicht durch:
  - a) die Entwicklung, die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung des Gehörlosensports und besonders des Jugendsports.
  - b) den Gehörlosensport im Inland wie im Ausland zu vertreten, sei es gegenüber Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden oder Regierungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.
  - c) dafür zu sorgen, dass der Gehörlosensport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den nationalen und internationalen Regeln ausgetragen wird.
  - d) die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern sowie die Förderung von Sportlehrgängen und die Durchführung von Maßnahmen allgemeinbildender und jugendsportpflegerischer Art.
  - e) in Wettbewerben der im DGS betriebenen Sportarten jeweils die deutschen Gehörlosenmeister, in überregionalen Pokalwettbewerben deren Sieger ermitteln zu lassen, die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen, ferner Länderspiele und die zu ihrer Vorbereitung notwendigen Spiele und Lehrgänge durchzuführen.
  - f) Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der DGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DGS sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DGS.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DGS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Rechtliche Grundlagen des Verbandes**

1. Der DGS regelt seine internen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Verbands- und Geschäftsordnungen und durch die Beschlüsse seiner Organe.
2. Der DGS kann je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit u.a. folgende Verbands- und Geschäftsordnungen erlassen:
  - a) Verbandsordnungen:
    - Sparten- und Spielordnung
    - Jugendordnung
    - Ehrenordnung
    - Rechtsordnung,
    - Wettkampfordnung und Anti-Doping-Code
    - Finanzordnung
  - b) Geschäftsordnungen
3. Die Verbands- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
4. Die Satzung des Verbandes, die Verbands- und Geschäftsordnungen sind für alle Mitglieder, ihre Vereine und deren Mitglieder sowie die Organe verbindlich.

### **§ 5 Mitgliedschaften des Verbandes**

1. Der DGS kann als Spitzenverband des Gehörlosensports Mitglied im Deutschen Sportbund und in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden sein.
2. Über die Mitgliedschaft des DGS in anderen Organisationen entscheidet der Verbandstag.

## II. Mitgliedschaft im Verband

### § 6 Mitglieder des Verbandes

1. Der DGS hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Landes-Gehörlosen-Sportverbände. Aus jedem Bundesland nimmt der DGS nur einen Landesverband auf. ( Ein-Platz-Prinzip )
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Gehörlosensports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.
4. Natürliche Personen ( Einzelpersonen ) können nicht Mitglied des DGS werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DGS ist auf schriftlichem Weg beim Präsidenten zu beantragen.
2. Dem Antrag sind die Satzung, bzw. der Gesellschaftsvertrag sowie der gültige Freistellungsbescheid des Finanzamtes des Antragstellers beizufügen.
3. Die Aufnahme des Antragstellers wird vollzogen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe durch das Präsidium kein Einspruch von den ordentlichen Mitgliedern erfolgt.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DGS erlischt durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ( Kündigung ) ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Präsidenten über die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

### § 9 Ausschluss aus dem Verband

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag.
2. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) Wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird.
  - b) Wenn das Mitglied seinen dem DGS oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt.

- c) Wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
3. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Vereinigungen, die sich um den Gehörlosensport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

# **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Rechte:

- a) durch ihre Delegierten am Verbandstag teilzunehmen,
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen,
- c) bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
- d) ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben,
- e) die Durchführung von und Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen auf Landes- bzw. Vereinsebene.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- b) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DGS einzuhalten,
- c) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitgliedsvereine und deren einzelne Mitglieder die gültige Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DGS einhalten,
- d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedsvereinen überlassene Vereinsstrafgewalt dem DGS zur Ausübung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen, die der DGS wiederum durch das Verbandsgericht und den Gnadenausschuss ausübt,
- e) die Entscheidungen der Organe des DGS durchzuführen,
- f) den beauftragten Vertretern des DGS an ihren Verbandstagen die Teilnahme zu gewähren und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- g) bei Streitigkeiten zwischen dem DGS und ihnen selbst zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch den Rechtsausschuss klären und entscheiden zu lassen und

- h) den Schriftverkehr mit den internationalen Gehörlosen-Organisationen in grundsätzlichen Fragen über den DGS zu führen.

### **§ 13 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

1. Der DGS erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge und Umlagen werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres errechnet. Er ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
4. Das Präsidium entscheidet über die Höhe des Säumniszuschlages, z.B. 5%. Über die Erteilung eines Säumniszuschlages bei versäumten Beitragsleistungen bzw. über einen Erlass entscheidet der Vizepräsident (Finanzen) allein.
5. Neben dem Jahresbeitrag ( Abs. 1 und 2 ) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DGS einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist ( z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des DGS, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben ).
6. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.
7. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 14 Verzugsgebühren**

1. Wenn ein Mitglied die Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält, kann der DGS ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,- ( dreihundert ) Euro erheben.
2. Die Entscheidung trifft das Präsidium per Beschluss.

## **IV. Die Organe und sonstigen Gremien des Verbandes**

### **§ 15 Die Organe des DGS**

Die Organe des DGS sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand ( §26 BGB )

- c) das Präsidium

## **§ 16 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

1. Organmitglieder können nur Personen werden, die Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sind.
2. Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle abweichendes regelt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Organmitglieder beschließen.
5. Jede Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt.
6. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen.

## **§ 17 Wahlen und Beschlussfassung der Verbandsorgane, Protokoll**

1. Bei Wahlen und Beschlussfassung der Organe, Gremien und Ausschüsse des Verbandes erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen werden nach den gleichen Grundsätzen ( Abs.1 ) jedoch mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen.
4. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.
6. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Absatz 1 gilt analog.
7. Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Verbandsfunktion nicht besetzt werden, so kann der Verbandstag die Durchführung weiterer Wahlvorgänge beschließen. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.



## V. Verbandstag

### § 18 Grundsätze, Versammlungsleitung, Einberufung und Anträge

1. Der Verbandstag des DGS findet jedes Jahr statt.
2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Tagung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.
3. Die Vorankündigung des Verbandstages erfolgt 3 ( drei ) Monate vorher durch schriftliche Bekanntgabe durch den Vorstand an die Mitgliedsverbände.
4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 ( einem ) Monat und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge.
5. Anträge zum Verbandstag können entweder von den Organen des DGS oder den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens 6 ( sechs ) Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des DGS einzureichen. Später eingehende Anträge können ebenfalls behandelt werden, soweit sie Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind. Sind sie das nicht, können sie nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag einstimmig. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

### § 19 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums,
  - den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsverbände,
  - den Delegierten der Fachsparten und
  - den Delegierten der DGSJ.
2. Stimmberechtigt sind:
  - die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme,
  - die ordentlichen Mitglieder mit je 2 Stimmen und je angefangenen 300 Vereinsmitgliedern mit je einer Stimme,
  - die Fachsparten mit je einer Stimme und
  - die DGSJ mit einer Stimme.
3. Es können nur Delegierte und Mitglieder des Präsidiums (§19.1) vom Verbandstag in Verbandsämter gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind beim Verbandstag nicht stimmberechtigt, können aber durch Vertreter als Gäste am Verbandstag teilnehmen.
5. Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist die letzte Bestandserhebung an den DGS.

## **§ 20 Delegierte**

1. Die Mitgliedsverbände, Fachsparten und DGSJ können bis zu 2 Delegierte zum Verbandstag entsenden.
2. Die Stimmabgabe der Mitgliedsverbände, Fachsparten und DGSJ hat jeweils durch einen Delegierten allein zu erfolgen.
3. Eine Stimmübertragung auf einen Delegierten eines anderen Mitgliedsverbandes oder einer Fachsparte ist nicht gestattet.

## **§ 21 Kostentragung**

Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der DGS für das Präsidium und die Referenten,
2. die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten,
3. die Fachsparten für ihre Delegierten und
4. die DGSJ für ihre Delegierten.

## **§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des DGS zu, soweit sie nicht anderen Organen des DGS bzw. den Mitgliedsverbänden übertragen ist.
2. Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes ( §26 BGB )
  - b) die Wahl der Kassenprüfer, die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes und die Wahl der Mitglieder des Gnadenausschusses
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - d) die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB und des Präsidiums
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - f) die Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes für das vergangene Jahr
  - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Erledigung von Anträgen
  - j) die Bestätigung des Vorsitzenden der DGSJ
  - k) die Bestätigung der Verbandsfachwarte
  - l) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden

- m) den Vorschlag des Tagungsortes für den folgenden Verbandstag
  - n) die Auflösung des DGS und die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

### **§ 23 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände schriftliche Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen und diese begründen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 8 ( acht ) Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der Geschäftsstelle des DGS die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 ( vier ) Wochen mitzuteilen.

## VI. Präsidium, Vorstand, Generalsekretär, Sportdirektor und Kassenprüfer

### **§ 24 Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten,
  - den 4 Vizepräsidenten,
  - dem Generalsekretär,
  - dem Sportdirektor und
  - dem Vorsitzenden der DGSJ.
2. Der Generalsekretär und der Sportdirektor sind im Präsidium nicht stimmberechtigt und haben nur beratende Stimme.

### **§ 25 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Aufgaben des DGS zuständig, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des DGS aufgrund dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.
2. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen können am gleichen Tag wie die des Verbandstages stattfinden.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt analog auch für das Verfahren nach Abs. 4.
6. Das Präsidium kann bei Bedarf bis zu 6 Referenten ernennen. Den Referenten werden vom Präsidium bestimmte Aufgaben zugeordnet, die zeitlich befristet sein können.

## **§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten.
2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Gegenüber Gerichten oder anderen Institutionen kann ein Vorstandsmitglied bei Bedarf ein weiteres Präsidiumsmitglied zur Unterstützung hinzuziehen. (4 Augen-Prinzip)
3. Der Vorstand ist ausschließlich zuständig:
  - a) für die Beschlussfassung in sämtlichen Personalangelegenheiten des Verbandes ( Arbeitgeberfunktion ).
  - b) für die Beschlussfassung über das Eingehen und Beenden von Dauerschuldverhältnissen aller Art für den Verband.
  - c) für alle rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit öffentlichen Institutionen, Körperschaften und Firmen, sowie für alle zuwendungs- und förderrechtlichen Angelegenheiten.
  - d) für Vertragsangelegenheiten über 2500,- ( zweitausendfünfhundert ) Euro.
4. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand intern geregelt.

## **§ 27 Generalsekretär**

1. Der Generalsekretär des DGS hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
2. Der Generalsekretär kann vom Verband hauptamtlich beschäftigt werden.
3. Die Berufung und Anstellung des Generalsekretärs erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung.
5. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Nähere Einzelheiten regelt die Dienstordnung.
6. Das Recht zur Vertretung des Verbandes im Außenverhältnis wird wie folgt geregelt:

Der Generalsekretär ist für seinen Tätigkeitsbereich unterschriftsberechtigt und handlungsbevollmächtigt. Er ist jedoch verpflichtet, sein Handeln mit dem übrigen Vorstand abzusprechen und nichts zu unternehmen, was dessen Willen widerspricht und dem Verband schadet.

- a) Ausgaben bis zu einer Höhe von 2500,- Euro ( ordentlicher Haushalt ) können ohne Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.
- b) Für die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ist der Generalsekretär an die Mittel der bewilligten Jahresplanung gebunden.

7. Der Generalsekretär vertritt den Sportdirektor bei dessen Abwesenheit.

## **§ 28 Sportdirektor**

1. Der Sportdirektor kann vom Verband hauptamtlich beschäftigt werden.
2. Die Berufung und Anstellung des Sportdirektors erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Sportdirektors in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung.
4. Der Sportdirektor ist stellvertretender Leiter der Geschäftsstelle und vertritt den Generalsekretär bei dessen Abwesenheit.

## **§ 29 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des DGS wird durch zwei Kassenprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen weder dem Präsidium noch den Fachsparten angehören.
2. Die Reisekosten der Kassenprüfer werden vom DGS getragen.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

# **VII. Sportjugend des DGS**

## **§ 30 Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ)**

1. Die Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (DGSJ) ist die Jugendorganisation des DGS und wird von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände gebildet.
2. Die DGSJ gibt sich die Jugendordnung. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DGS führt und verwaltet sich die DGSJ selbständig und beschließt ihre Organe in eigener Verantwortung.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

## VIII. Fachsparten, Aktivensprecher und Ausschüsse

### § 31 Fachsparten

1. Eine Fachsparte wird gebildet, wenn mindestens 5 Vereine aus 3 Bundesländern die gleiche Sportart betreiben.
2. Über die Gründung und Auflösung von Fachsparten entscheidet der Verbandstag.
3. Eine Fachsparte wird geleitet von der Fachspartenleitung, deren Vorsitz der Verbandsfachwart hat. Die weiteren Einzelheiten regelt die Sparten-/Spielordnung in den einzelnen Fachsparten.
4. Die Wahlen finden alle 4 Jahre im Rahmen der Spartentagung statt, die rechtzeitig vor dem Verbandstag des DGS stattfinden muss.
5. Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DGS unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages.
6. Die Fachsparten sind gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.

### § 32 Aktivensprecher

1. In den Fachsparten werden Aktivensprecher aus dem Kreis der Mitglieder der Nationalmannschaften gewählt.
2. Die Aktivensprecher der Fachsparten wählen aus ihrem Kreis 1 Aktivensprecher und 1 Vertreter, welche die Interessen der Aktivensportler vertreten.

### § 33 Ausschuss für Leistungssport

Zur Regelung von Fragen zum Leistungssport besteht beim DGS ein Ausschuss für Leistungssport, dem der Vizepräsident für Leistungssport, der Referent für sportliche Angelegenheiten, der Sportdirektor, der Generalsekretär und gewählte Vertreter der Aktivensprecher (1), der Trainer und der Verbandsfachwarte angehören. Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

### § 34 Ausschuss für sportmedizinische Angelegenheiten

Zur Behandlung medizinischer Fragen besteht ein Ausschuss für sportmedizinische Angelegenheiten, der sich aus dem Verbandsarzt, dem leitenden Physiotherapeuten, dem Vizepräsident Leistungssport, dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zusammensetzt. Er tritt bei Bedarf zusammen.

### § 35 Ad-hoc Ausschüsse

Das Präsidium kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ad-hoc Ausschüsse bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres Auftrages. Für Beschlüsse gelten die gleichen Regeln wie für die anderen Ausschüsse auch.

### § 36 Rechtsordnung, Wettkampf- und Antidopingbestimmungen

1. Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung. Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen für die Fachsparten bestehend aus dem allgemeinen Teil und dem Fachteil für die Fachsparten erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings werden Antidopingbestimmungen erlassen.
2. Die Rechtsordnung ist Teil dieser Satzung.
3. Die Rechtsordnung, der allgemeine Teil der Wettkampfbestimmungen und die Antidopingbestimmungen und Änderungen derselben werden durch den Verbandstag beschlossen.

Werden in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch die Fachverbände, den DOSB und ICSD Änderungen der Wettkampfbestimmungen beschlossen oder ist eine Gerichtsentscheidung ergangen, die für den DGS verbindlich ist, müssen diese befolgt und umgesetzt werden. Die Beschlussfassung liegt für diesen Fall beim Präsidium und den Leitern der Fachsparten. Änderungen des Anti-Doping-Codes nach Vorgaben der NADA werden vom Präsidium beschlossen.

4. Das Präsidium beruft einen Antidopingbeauftragten. Er hat die Einhaltung der Antidopingbestimmungen zu überwachen und die übrigen ihm durch die Antidopingbestimmungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

### § 37 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten wird beim DGS ein Verbandsgericht gebildet.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichts des DGS werden vom Verbandstag gewählt. Für ihre Amtsdauer gilt die Regelung für das Präsidium entsprechend.
3. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung.
4. Die im Antidoping-Code (ADC) geregelten Tatbestände werden vom Verbandsgericht für den DGS entschieden.

### § 38 Gnadenausschuss

1. Das Gnadenrecht wird vom Gnadenausschuss ausgeübt.
2. Der Gnadenausschuss besteht aus 5 Personen. Die Mitglieder des Gnadenausschusses werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag für 4 ( vier ) Jahre gewählt. Aus seiner Mitte wählt der Gnadenausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Gnadenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertreter erschienen sind.

### § 39 Ordnungs- und Strafgewalt des DGS, Tatbestände

1. Der DGS kann gegen Aktive, Mitgliedsverbände und ihre Vereine Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen.

2. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, wie diese u.a. in den Wettkampfbestimmungen zum Ausdruck kommt.
3. Für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen eine Einzelperson (Sportler, Spieler) ist deren schuldhaftes Handeln erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine und Mitgliedsverbände können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis eines fehlenden verschulden führen.
4. Mit Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere sonstige Verstöße und Versäumnisse gegen die Wettkampfbestimmungen zu ahnden. Diese können auch dann verhängt werden, wenn sich ein Verschulden nicht feststellen lässt.
5. Werden Gebühren, Meldegelder oder Geldbußen nicht bezahlt, können die Leiter der Fachsparten für ihre Sportart eine Sperre des Vereins für den Wettkampf- und Sportverkehr verhängen, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist.

#### **§ 40 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen**

1. Der DGS kann folgende Disziplinar- Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen:
  - a) Disziplinarmaßnahmen
    - Warnung
    - Rüge
    - einfacher oder strenger Verweis
    - Auflagen
    - Geldbuße bis zu 300,00 Euro
    - Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb in einer oder mehrerer Sportarten bis zu sechs Monaten.
    - Wettkampfsperre eines Einzelsportlers bis zu sechs Monaten
    - bei Vorliegen eines erstmaligen Dopingverstoßes i.S.d. § 3, 2 ADC mit einer Wettkampfsperre bis zu 2 Jahren, bei Vorliegen eines zweiten Verstoßes mit einer Wettkampfsperre, die auf Lebenszeit ausgesprochen werden kann. Einzelheiten regelt der NADA-Code.
  - b) Ordnungsmaßnahmen
    - Ordnungsgebühren
    - Verzugsgebühren.
  - c) Zwangsmaßnahmen
    - Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb bei Nichtzahlung von Gebühren, Meldegeldern oder Geldbußen.



2. Außer den in Absatz 1. genannten Maßnahmen kann das Verbandsgericht des DGS verhängen:
  - Geldbußen bis zu 5.000,- Euro
  - Wettkampfsperre und Sperre des Vereins für den Wettkampfbetrieb in einer Sportart über sechs Monate hinaus
  - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im DGS oder seinen Gliederungen.

## **§ 41 Bekämpfung des Dopings**

1. Der DGS verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DGS am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und des internationalen (Fach-)Sportverbandes teil. Sowohl NADA als auch der internationale (Fach-)Sportverband sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
2. Die Athleten, die dem Regelwerk des DGS unterliegen sind verpflichtet, sich den oben genannten Dopingkontrollen zu unterziehen.
3. Definition des Begriffs „Doping“:

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im Folgenden festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten;
- b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode;
- c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen;
- d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen;
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle;
- f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden, soweit dieser nicht aufgrund der Vorliegens einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründung statthaft ist;
- g) Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode;

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln;
- i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes;
- j) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn „verboten“ wenn sie entsprechend in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der WADA zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist. Diese Liste ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### 4. Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen:

- a) Bei Verstößen gegen die oben genannten Anti-Doping-Bestimmungen können durch das Verbandsgericht gegen den Athleten oder andere Personen (wie z.B. Betreuer, Trainer, Arzt) Sanktionen verhängt werden.
- b) Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Verbandsgericht kann der Athlet oder die andere Person vorläufig durch die Anti-Doping-Kommission gesperrt werden (Suspendierung).
- c) Im Zweifel obliegt es dem Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten.

#### 5. Sanktionsverfahren

- a) Zuständig für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens ist der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission.
- b) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission das Sanktionsverfahren beim Verbandsgericht einzuleiten.
- c) Die Festlegung des Strafmaßes obliegt dem Verbandsgericht.
- d) Einzelheiten regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung der Anti-Doping-Code des DGS, der NADA-Code und die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der Welt-Anti-Doping-Agentur, die allesamt nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

#### 6. Rechtsmittelverfahren

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

## X. Auflösung des DGS und Vermögensanfall

### § 42 Auflösung

1. Wenn 2/3 der Mitgliedsverbände die Auflösung des DGS schriftlich verlangen, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt auf dem außerordentlichen Verbandstag behandelt werden.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist durch den Präsidenten innerhalb von 6 ( sechs ) Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
4. Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsverbände anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedsverbände beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des DGS muss das Vermögen dem Deutschen Gehörlosen-Bund zufließen, der es unmittelbar für Zwecke zur Förderung der Gehörlosenjugend zu verwenden hat.

## XI. Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

### § 43 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages in Malente am 21.11.2009 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 04.10.2010 in Kraft. Die Eintragung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des DGS außer Kraft.

**Gültig ab 04.10.2010**